VERORDNUNG (EWG) Nr. 2817/79 DES RATES

vom 10. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/79 (2), insbesondere auf Artikel 42 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zu dem bevorstehenden Erlaß von Vorschriften zur Ergänzung oder Harmonisierung der Definition der Perlweine und der Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ist es angebracht, die Geltung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 (3) genannten Bestimmungen zu verlängern. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein solches Vorgehen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Daher empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 351/79 zu ändern, indem die am 31. Dezember 1979 auslaufende Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1980 verlängert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 wird das Datum „31. Dezember 1979" durch das Datum „31. Dezember 1980" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HUSSEY

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 90.